

# Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Stotzheim e.V.

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Stotzheim e.V.“ Er hat seinen Sitz in Euskirchen. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Euskirchen eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.8. bis 31.7.).

## §2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, durch ideelle und materielle Unterstützung die Arbeit der Grundschule in Euskirchen-Stotzheim zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Beteiligung bei der Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Arbeitsmittel, sofern öffentliche Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen;
  - b) die Beteiligung bei der Ausgestaltung der Schule;
  - c) Unterstützung bedürftiger Schüler in besonderen Härtefällen;
  - d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens;
  - e) die Beteiligung an schulischen Veranstaltungen, die u.a. dem Zweck dienen, alle Schüler und ihre Erziehungsberechtigten unabhängig ihrer Herkunft und Muttersprache einander näherzubringen und gegenseitiges Verständnis zu fördern
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Liquidation oder Austritt. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
3. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## §4 Mittel des Vereins

1. Die Mitglieder leisten einen Vereinsbeitrag.
2. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Beitrag soll, sofern der Vorstand nicht anders entscheidet, in der Regel als Jahresbeitrag zu Beginn eines Geschäftsjahres, möglichst im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
4. Werden weitere Familienangehörige Mitglied, so können diese auf schriftlichen Antrag beitragsfrei bleiben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
5. Darüber hinaus kann jeder die Ziele des Vereins durch Spenden in beliebiger Höhe fördern

## §5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## §6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Über die Form der Einberufung entscheidet der Vorstand. Sie erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Sie kann aber auch durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Kölnische Rundschau oder Kölner Stadt-Anzeiger), einer Wochenzeitung (Wochenpiegel / Blickpunkt), der Internet-Seite des Vereins oder der Grundschule Stotzheim oder durch Aushang in der Grundschule Stotzheim erfolgen. Auch eine Einberufung durch Einladung auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) ist möglich. In diesem Fall sind Mitglieder, die keine E-Mail-

Adresse haben, in anderer gemäß Satzung zulässiger Form einzuladen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag verlangt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen nach Antragseingang einzuberufen.
3. Jede frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen nicht in Verzug sind. Das Stimmrecht ist bei natürlichen Personen nicht übertragbar.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §7 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht dem Vorstand als Aufgaben übertragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die nicht Vereinsmitglied sein müssen. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu prüfen. Hierüber berichten sie der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und beschließt nach dem Bericht der Kassenprüfer über die Entlastung des Vorstandes.

## §8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Es können bis zu sechs weitere Beisitzer gewählt werden.
2. Der Schulleiter und der Vorsitzende der Schulpflegschaft nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Der Vorstand beauftragt aus seiner Mitte eine Person mit der Anfertigung eines Protokolls.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsbefugt. In Kassengeschäften kann auch der Kassenwart den Verein allein vertreten, bei Auszahlungen jedoch nur bis zu einem Betrag von 500 Euro.
6. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand berufen.

## §9 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einberufungsfrist soll zwei Wochen betragen.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. In eiligen Fällen kann der Vorstand auch in fernmündlicher Beratung Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, diesem Verfahren zustimmen. Für die fernmündliche Beratung und Abstimmung können auch Messengerdienste (wie z. B. WhatsApp oder Signal) wie auch E-Mail genutzt werden.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterschrieben. Dies gilt entsprechend für fernmündlich zustande gekommene Beschlüsse nach Ziffer 4.

## §10 Gewinne und Verwaltungsausgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §11 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Satzungsänderungen sind nur insoweit zulässig, als hierdurch die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht berührt wird.
3. Anträge auf Satzungsänderung sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung anzuzeigen.

## §12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Katholische Grundschule in Euskirchen-Stotzheim oder deren Nachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden haben.